

Die Geringfügigkeitsvorschriften als Teil der Problematik der Kollision zwischen primären und sekundären Prinzipien des Rechts

Bearbeitet von
Konstantinos Diakonis

1. Auflage 2012. Buch. 270 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 63352 6
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 460 g

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Frankfurter
kriminalwissenschaftliche
Studien 137

Konstantinos Diakonis

Die Geringfügigkeits-
vorschriften als Teil
der Problematik
der Kollision zwischen
primären und sekundären
Prinzipien des Rechts

LESEPROBE

PETER LANG

Einleitung: Die Bagatellproblematik im Allgemeinen

Der Begriff „Bagatelle“ bezieht sich auf die Idee, dass sich eine Thematisierung, die Beschäftigung nämlich des materiellen Rechts mit einer illegalen Tat, nicht lohne, weil es sich um eine Belanglosigkeit handle¹. Die oben zitierte kurze, negative Definition kann uns zu der Annahme zweier erster Gedanken führen, die auf den ersten Blick unumstritten zu sein scheinen.

Erstens, dass der Einsatz des materiellen Rechts nur dort am Platz ist, wo der Schutz der Rechtsgüter zwingend eine Bestrafung verlangt². Das Strafrecht darf sich nämlich nicht mit Lappalien befassen, wegen seiner Eingriffsintensität bzw. seiner präventiven, stabilisierenden Gesellschaftsrolle und zweitens, dass die Abwägung, ob der Einsatz des materiellen Rechts bei der Begehung einer Tat notwendig ist, nach dem für die Absicherung der Demokratie grundlegenden Gewaltenteilungsprinzip, nur dem materiellen Gesetzgeber (der Legislative) zugesprochen ist, dessen Richtigkeit der Entscheidung die parlamentarische Kontrolle absichert.

Trotz der fundamentalen Bedeutung dieser Gedanken finden sie heute im Bereich der Bagatellkriminalität kaum Anwendung. Statt der Entkriminalisierung durch den Einsatz weniger intensiver Maßnahmen, die sich für die Bekämpfung leichterer Delikte als geeigneter erweisen, erleben wir noch heute eine ausgedehnte Mobilisierung des strafrechtlichen Mechanismus im Bereich der Kleinkriminalität.

Diese Verkennung der Rolle des materiellen Rechts hat besonders die Funktion der prozeduralen Gerechtigkeit negativ beeinflusst. Das Strafverfahren, welches seit dem Ende des 19. Jahrhunderts (RStPO 1877), fast nur für den aufwendigen Rechtsstaatsprozess konzipiert war, stark von den Straftheorien von Kant und Hegel geprägt³, erlebte eine Flut von Bagatellfällen, die es durch seine komplizierten, zeitaufwendigen und auf die schwerwiegende Kriminalität orientierten Regelungen erledigen musste. „Staatsanwaltschaften und Strafgerichte leiden unter einer chronischen Bagatellfallverstopfung, die ihnen die Kraft

1 Karl-Ludwig Kunz, Das strafrechtliche Bagatellprinzip. Eine strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Untersuchung, Berlin 1984, S. 11.

2 Karl-Ludwig Kunz, a.a.O., S. 11.

3 Ulfrid Neumann, Ulrich Schuth, Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe, Darmstadt 1980, S. 12, laut denen die Straftheorien von Kant und Hegel, welche die Strafe als sittlich werthafte Übelzufügung durch Vergeltung verstanden haben, sich nur auf die schwere Kriminalität und nicht auf das so genannte Polizeiuinrecht beziehen. Von diesen Theorien stark geprägt widmeten die Gesetzeskodifikationen jener Zeit ihre Aufmerksamkeit ausschließlich schweren und mittelschweren Straftaten.

nimmt für die Bekämpfung gravierender sozialschädlicher Verhaltensweisen, und die damit die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege gefährdet⁴“.

Der Versuch der prozeduralen Bekämpfung dieses Problems, welches die Folge der Verkennung der ersten⁵ der zwei oben erwähnten Leitideen darstellt, hat dennoch im Bereich der Bagatelldelinquenz zu einem wesentlichen Verstoß gegen die zweite geführt, dessen Folgen nicht nur die Funktion der prozeduralen Gerechtigkeit beschädigen können, sondern auch unter Voraussetzungen in der Lage sind, das ganze System der positiven Gerechtigkeit in die Luft zu sprengen dadurch, dass er die prozedurale Abschaffung der Gerechtigkeit des materiellen Rechts legitimiert.

4 Karl-Ludwig Kunz, a.a.O., S. 12 mit Verweis auf den Hamburger OLG Präsidenten Stiebeller (Die Zeit Nr.15/1981 vom 3.4.1981, S. 2).

5 Das Problem stellt daher nichts Anderes als die Folge der Verkennung der Leitidee dar, dass das Strafrecht nur dort am Platz ist, wo der Schutz der Rechtsgüter zwingend eine Bestrafung verlangt.

1. Kapitel: Der Versuch der Bekämpfung des Problems auf prozessuaalem Wege

Die geeignete Behandlung der Bagatellkriminalität schien für den materiellen Gesetzgeber besonders kompliziert zu sein, vor allem wegen der Subjektivität, die immer einem abstrakten Begriff, wie diesem der „Geringfügigkeit“ einer illegalen Tat, immanent ist. Erstens wurde die Tatsache bewusst, dass die komplexe Natur der Realität eine absolut richtige Abwägung darüber nicht erlaubt, ob eine Tat geringfügig oder nicht ist, weil eine Tat nie absolut gleich sondern einfach ähnlich einer anderen ist. Sie sind immer unter anderen Umständen begangen worden und eine unter bestimmten Bedingungen als unbedeutend betrachtete Tat kann unter anderen Bedingungen strafwürdig erscheinen.

Nicht nur aber die von der komplexen Realitätsnatur hergeleitete Subjektivität sondern auch die Subjektivität der theoretischen Betrachtung über das Thema, welche Taten strafrechtlich unbedeutend sind, die am meisten die Folge der gewandelten gesellschaftlichen Situation darstellte, hat die Behandlung des Problems durch den Gesetzgeber des materiellen Rechts erschwert. Während z.B. mit dem Ende des ersten Weltkrieges sowohl die allgemeine Armut und Arbeitslosigkeit, die die kleine Kriminalität zum Alltag⁶ machte (ein quantitatives nämlich und kein qualitatives Kriterium bestimmte in diesem Fall die Schwere der Tat) als auch die mit Kriegsfolgen und Reparationsverpflichtungen belastete volkswirtschaftliche Lage, die auch im Justizbereich drastische Einsparungsmaßnahmen erforderte, von einer Entkriminalisierung vieler zum Alltag gehörenden (zum Beispiel der zum Überleben dienenden Diebstähle) Vergehen sprachen, entziehen die sozialpolitischen Reformen und der allgemeine Wohlstand der sechziger Jahre der Gesellschaft das Verständnis für die weiterhin ständig wachsende Bagatellkriminalität⁷.

Die wegen dieser Subjektivität erzeugte Schwierigkeit des Problems sowie die wissenschaftliche Ratlosigkeit haben zu der Annahme der leichten Lösung geführt, mit der Begründung, dass die Alternative, Bestrafung oder Sanktionslosigkeit im Bagatellbereich nicht genug für die Bekämpfung des Problems sei. Es bedürfe einer Regelung, die es gestattet, Bagatelldelikte nicht zu bestrafen, ohne damit gänzlich auf eine Reaktion zu verzichten⁸. „Steigerung der Abschreckungswirkung durch grundsätzliche Ahndungsmöglichkeit im Bagatellbereich bei gleichzeitiger Entkriminalisierung geringfügiger Taten schien das Ge-

6 Karl-Ludwig Kunz, a.a.O., S. 35, laut dem „nicht die Geringfügigkeit individuellen Verschuldens, vielmehr die Massenhaftigkeit des Vorkommens wird nunmehr für Bagatelldelikte kennzeichnend.“

7 Karl-Ludwig Kunz, a.a.O., S. 34-36.

8 Karl-Ludwig Kunz, a.a.O., S. 49.

bot der Stunde zu sein“⁹. „Die Einlösung dieser Forderung konnte nicht materiellrechtlich sondern nur durch die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit für geringfügige Taten auf prozessuaalem Weg realisiert werden“¹⁰.

Dadurch wurde die Last der Abwägung schwieriger soziologischer und kriminalpolitischer Faktoren dem dafür zuständigen Gesetzgeber des materiellen Rechts teilweise entzogen und wurde, durch die Einordnung der Regelungen der absoluten Geringfügigkeit (§§ 153, 153a, 153b StPO) in die Opportunitätsvorschriften der StPO, auf den für die Anwendung des Rechtes zuständigen Richter bzw. Staatsanwaltschaft übertragen¹¹.

Diese Lösung scheint dennoch besonders gefährlich zu sein, nicht nur, weil die Problematik der „Bagatellen“ mit den allgemeinen Nachteilen der Zweckmäßigkeitvorschriften belastet wurde, sondern auch da diese, nämlich die die absolute Geringfügigkeit regelnden Vorschriften (§§ 153, 153a StPO), fremd zu dem Ziel sowohl der korrekt angewandten Zweckmäßigkeitregeln als auch der prozeduralen Gerechtigkeit sind.

Während nämlich eine einwandfrei angewandte Opportunitätsvorschrift der korrekten Anwendung der materiellen Gerechtigkeit, durch die Ergänzung des materiellen Rechts dienen würde, sorgen die Vorschriften der §§ 153, 153a StPO für eine generelle Kontrolle bzw. Abschaffung der schon existierenden materiellrechtlichen Abwägung darüber, ob eine Tat generell strafwürdig sein muss. Es geht um eine unmittelbare Abschaffung der Gerechtigkeit des materiellen Rechts durch die prozedurale, deren Folgen verheerend für das ganze System der Gerechtigkeit sein können.

Bevor wir aber auf diese Besonderheiten der Vorschriften, die die absolute Geringfügigkeit regeln, eingehen, wäre es vernünftig, kurz auf die korrekte Funktion der Opportunitätsvorschriften allgemein einen Blick zu werfen, in deren Rahmen die Bagatellproblematik, durch die Einordnung der §§ 153, 153a StPO in das System der Zweckmäßigkeitregel, behandelt werden muss. Das kann zu der besseren Kennzeichnung nicht nur der Treffpunkte sondern auch der wesentlichen Unterschiede zwischen den übrigen oder zumindest den korrekt

9 Karl-Ludwig Kunz, a.a.O., S. 49.

10 Vgl. etwa Justus Krümpelmann, Die Bagatelldelikte, Berlin 1966, S. 28.

11 Über die Entstehungsgründe und die Entwicklung des § 153a StPO s.u.a. Frank Saliger, Grenzen des § 153a StPO und der Fall Kohl. Zugleich Besprechung von LG Bonn, Beschluss v. 28.2.2001, in: GA 2005, S. 155 ff., besonders S. 158 ff.; Justus Krümpelmann, Die Bagatelldelikte, S. 202 ff.; Ernst Herrstadt, Straflosigkeit strafbarer Handlungen nach § 153 StPO, Gleiwitz 1929; Erich Zwickel, Die Durchbrechung des Legalitätsgrundsatzes durch § 153 StPO, Zoppot, Freie Stadt Danzig 1932, S. 9, welcher dennoch den Charakter des § 153 StPO als Ausdruck des Opportunitätsdenkens bezweifelt.

angewandten Opportunitätsvorschriften und den das Bagatellproblem (die absolute Geringfügigkeit nämlich) behandelnden Regelungen führen¹².

12 Über die Behandlung des Problems der Geringfügigkeit im Ausland s.u.a. Friedrich Nowakowski, Die Behandlung der Bagatellkriminalität in Österreich- Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft-, in: ZStW 92 (1980), S. 255 ff.; Damjan Korosec, Das materiellrechtliche Institut der Geringfügigkeit der Tat im slowenischen Strafrecht, in: ZStW 115 (2003), S. 742 ff.; Teresa Armenta Deu, Criminalidad de bagatela y principio de oportunidad: Alemania y Espana, Barcelona 1991.